
Beantragung des Mietverhältnisses

In Absprache mit der Schulleitung bieten wir, die Schülervertretung des EVAU, Ihnen Schließfächer zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände Ihres Kindes an. Die Miete für ein Schließfach beträgt 20€ je Schuljahr zuzüglich einer einmaligen und rückzahlbaren Schlüsselkaution in Höhe von 40€. Wenn Sie die Vorzüge eines Schließfachs für ihr Kind nutzen wollen, senden Sie einfach dieses Formular vollständig ausgefüllt an uns via E-Mail zurück (Sv_Schliessfachvermietung@evgym-siegen.de) zurück.

Sie erhalten dann schnellstmöglich eine Jahresrechnung zugesandt. Das Schließfach kann auch mit anderen Schülern geteilt werden, hierfür benötigte Schlüssel dürfen Sie auf eigene Kosten anfertigen lassen. Es müssen jedoch bei Beendigung des Mietverhältnisses alle vorhandenen Schlüssel abgegeben werden.

Der – auf der Rückseite dieses Formulars zu findende Mietvertrag – kommt mit Zahlung des Rechnungsbetrags zustande. Die Rechnungen werden in jedem Jahr via E-Mail oder über die Klassenlehrer/Kurslehrer zugestellt. Eine Kündigung erfolgt formlos per Mail an Sv_Schliessfachvermietung@evgym-siegen.de.

Fachgröße: ca. 36x35x50cm (HxBxT)

Name des Kindes:

Klasse:

Name des Vertragspartners:

Rechnungsadresse:

Bitte zurücksenden an: Sv_Schliessfachvermietung@evgym-siegen.de

Mietvertrag

1. **Mietobjekt:** Der Mieter erhält für sein Kind zur alleinigen Verfügung ein Schulschließfach mit einem Zylinderschloss. Der Schlüssel wird Ihrem Kind nach Zahlungseingang ausgehändigt. Die Entscheidung über die aufzustellenden Fachgrößen und deren Anzahl liegt beim Vermieter. Ein Fachtausch unter Mietern ist nicht gestattet.
2. **Mietzeit:** Die Vertragsdauer beläuft sich jeweils auf ein Schuljahr und verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Schuljahresende schriftlich gekündigt wird. Der Mieter hat ab Vertragsbeginn ein 30-tägiges Rücktrittsrecht vom Mietvertrag. Bei Schulwechsel im laufenden Schuljahr kann der Vertrag unmittelbar gekündigt werden. Der Schulwechsel ist durch die Schule zu bestätigen. Bei zweckwidriger Nutzung des Schließfaches, z.B. Verstoß gegen die Hausordnung der Schule, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung unter Angabe des Grundes zu kündigen. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung der Miete für das laufende Schuljahr. Bei Beendigung der Aufstellerlaubnis für die Schließfachanlagen durch den Schulträger ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag zum Ablauf der Aufstellerlaubnis zu kündigen. Die zu viel bezahlte Miete wird dem Mieter zum Vertragsende auf seinem Konto gut geschrieben.
3. **Miete:** Die erste Miete ist nach Erhalt des Mietvertrages fällig, den entsprechenden Betrag entnimmt der Mieter der dem Vertrag beiliegenden - Rechnung. Für jedes weitere Schuljahr erhält der Mieter eine entsprechende Zahlungsaufforderung. Mit Bezahlung der 1. Miete werden die Vertragsbedingungen anerkannt. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Miete und erfolgloser Mahnung, behält sich der Vermieter einen Schlosswechsel zu Lasten des Mieters vor.
4. **Kaution:** Der Mieter zahlt für das Schulschließfach eine einmalige Kaution in Höhe von 40 €, fällig mit Beginn des Mietverhältnisses. Diese Kaution ist unverzinslich und rückzahlbar nach Übergabe des Faches in gereinigtem Zustand sowie der Rücksendung aller Originalschlüssel an den Vermieter. Der Mieter haftet für den Verlust des Originalschlüssels mit der Kaution. Die Rückzahlung der Kaution erfolgt nach Ablauf eines Monats nach Neubeginn des Schuljahres, welches auf die Beendigung des Mietvertrages folgt. Geben Sie bitte bei der Kündigung Ihre vollständige Bankverbindung an. Ausstehende Zahlungen werden mit der Kaution verrechnet.
5. **Untervermietung:** Die Untervermietung des Schulschließfaches ist unzulässig.
6. **Sonstige Pflichten des Mieters:** Der Mieter verpflichtet sich, das Schulschließfach pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Die Versicherung des Schließfachinhaltes obliegt dem Mieter. Eine Haftung für den Schließfachinhalt wird vom Vermieter grundsätzlich nicht übernommen. Der Verlust des Schlüssels ist dem Vermieter sofort anzuzeigen. Für eine Bearbeitungsgebühr verschickt der Vermieter sofort einen neuen Schlüssel.
7. **Sonstige Vereinbarungen:** Die Schulleitung ist im Besitz eines Hauptschlüssels. Sie ist berechtigt, das Schließfach in Gefahrensituationen ohne Zustimmung der Mieter zu öffnen. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabsprachen getroffen. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, so wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle dieser Bestimmung ist eine ihr dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.